

Bei der entsprechenden Einflußnahme auf die Strafgefangenen ist zu beachten, daß bei ihnen im erheblichen Maß Fehlentwicklungen vorliegen und sie gesellschaftliche Normen unterschiedlich mißachtet haben. Deshalb kommt bereits der Durchsetzung der äußeren Disziplin eine hohe Bedeutung zu. Sie ist nicht nur Grundlage für alle qualitativen Weiterentwicklungen, sondern selbst bereits fester Bestandteil des Vollzugsprozesses und wichtige Bedingung für das Wirksamwerden der anderen gesetzlich festgelegten Vollzugsmaßnahmen. Das gilt auch im besonderen für die Gewährleistung der Sicherheit beim Vollzug.

So ist auch das verantwortungsbewußte Handeln der eingesetzten Betriebsangehörigen zunächst verstärkt mit darauf auszurichten, die elementaren Anforderungen, wie sie mit den Ordnungs- und Verhaltensregeln für die Strafgefangenen verbindlich fixiert sind, abstrichlos durchzusetzen und sie zur geltenden Norm zu machen. Dazu gehören im Arbeitsbereich im weiteren

- die Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz;
- die geordnete Ablage der Werkzeuge, Vorrichtungen und Lehren;
- die Einhaltung der Festlegungen über die Lagerung von Material und Fertigteilen;
- die Durchsetzung der technologischen Arbeitsfolge und der Maschinenpflege;
- die Einflußnahme auf die volle Auslastung der Arbeitszeit und die Verhinderung unkontrollierter Bewegungen Strafgefangener;
- die Pünktlichkeit Strafgefangener beim Arbeitsbeginn und bei der Pausendurchführung;
- die exakte Trageweise der Arbeitsbekleidung und Anwendung der Arbeitsschutzmittel durch die Strafgefangenen.

Eine entscheidende Voraussetzung für eine wirksame Erziehung zur bewußten Disziplin ist das einheitliche und abgestimmte Handeln aller in den Arbeitsbereichen der Strafgefangenen eingesetzten Betriebsangehörigen und ihre enge Zusammenarbeit mit den SV-Angehörigen.

Die Strafgefangenen beobachten und „testen“, bei wem sie es mit der Einhaltung der Ordnung nicht so genau zu nehmen brauchen. Sie nutzen die gewonnenen Erkenntnisse zu ihrem Vorteil aus und versuchen nicht selten, SV- und Betriebsangehörige unter- und gegeneinander auszuspielen. Deshalb kommt es darauf an, daß

- alle am Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug Beteiligten einheitliche, gesetzlich begründete Forderungen vertreten;
- Forderungen an die Strafgefangenen konkret und verständlich gestellt werden;
- die Forderungen stets auch mit der Achtung der Menschenwürde und der anderen im StVG festgelegten Prinzipien verbunden sind;